

BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504
BESCHLUSS-NR. 2017-186
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation René Truninger, SVP, betreffend "Aufarbeitung der finanziellen Unterstützung eines Referendumskomitees durch den Stadtrat";
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, reicht mit Schreiben vom 1. September 2017 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.157/17):

INTERPELLATION BETREFFEND „AUFARBEITUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG EINES REFERENDUMSKOMITEES DURCH DEN STADTRAT“.

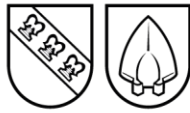
Nachdem der Stadtrat die finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees mit Steuergeldern veröffentlicht hat, habe ich am 24. Juni umgehend Beschwerde gegen den fragwürdigen Stadtratsentscheid vom 15. Juni eingereicht.

Die zuständige Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat daraufhin verfügt, dass die finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees mit Steuergeldern und damit eine aktive Intervention in den Abstimmungskampf durch den Stadtrat nicht zulässig ist.

Illnau-Effretikon ist von der zur Diskussion stehenden Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge nicht stärker betroffen als andere Gemeinden.

Nach Kenntnisnahme des klaren Entscheides der zuständigen kantonalen Rekursinstanz hat der Stadtrat eine Medienmitteilung veröffentlicht und sich darüber hinaus in verschiedenen Medienberichten sehr kritisch zu diesem Entscheid geäussert. Als Folge davon stellen sich mir nun weitere wichtige Fragen, welche der Aufarbeitung dienen sollen.

Dass die behördliche Intervention in einem Abstimmungskampf und die finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees mit Steuergeldern unzulässig ist, hat die Exekutive nicht überrascht, wie der zuständige SP-Stadtrat Samuel Wüst in einem „Züriost“-Interview öffentlich eingesteht. Dennoch hat der Stadtrat die Zahlung, in Kenntnis der eingegangenen Beschwerde, am 30. Juni 2017 noch rasch ausgeführt.



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

Ich bitte den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde die Auslösung der Zahlung vom Stadtrat nicht sofort nach Bekanntwerden der Beschwerde gestoppt, obwohl noch genügend Zeit vorhanden gewesen wäre und der Stadtrat ja scheinbar selbst davon ausging, dass sein Beschluss nicht zulässig sein wird?
2. Der Stadtrat musste wissen, dass er von Gesetzes wegen im Vorfeld von Abstimmungen zu politischer Neutralität und Zurückhaltung verpflichtet ist und eine finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees grundsätzlich nicht zulässig ist. Hat der Gesamtstadtrat den rechtlichen Rahmen vor seiner fragwürdigen Beschlussfassung vom 15. Juni diskutiert?

Warum hat er sich nicht an das geltende Recht und die demokratischen Spielregeln gehalten?

3. Obwohl der Entscheid der „Direktion der Justiz und des Innern“ des Kanton Zürichs ausführlich begründet ist, unterstellt SP-Stadtrat Samuel Wüst, dass es sich beim Entscheid um „kein unabhängiges Urteil“ handle. Warum? Hat der Stadtrat Mühe, übergeordnete Entscheide von zuständigen Instanzen zu akzeptieren?

In der Medienmitteilung vom 24. August heisst es, dass eine Annahme des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge „für Illnau-Effretikon zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 300'000.- führen“ würde. Fakt ist, dass der zur Abstimmung stehende Finanzierungsartikel lediglich die bisherige, bis 2016 langjährig praktizierte Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern festschreiben will. Die Gemeinden haben seit April 2016 von einer Gesetzeslücke profitiert.

4. Warum spricht der Stadtrat von Mehrkosten und verschweigt, dass sich die Stadt bereits in der Vergangenheit an den Kosten für Jugendheim- und Kinderplatzierungen beteiligt hat?
5. Der Kanton wies den Stadtrat in seinem Entscheid darauf hin, dass politische Behörden im Vorfeld von Abstimmungen zu korrekter und zurückhaltender Information verpflichtet sind. Warum verbreitet der Stadtrat als unmittelbare Reaktion darauf in seiner Medienmitteilung Halbwahrheiten? Macht sich der Stadtrat keine Sorgen, dass er mit einer solchen Informationspolitik sein Vertrauen aufs Spiel setzt?
6. Wenn Stadtrat Wüst im „Der Landbote“ vom 26. August 2017 behauptet, dass eine Annahme der Gesetzesvorlage für Illnau-Effretikon zu einer Mehrbelastung von fast 1 Steuerprozent führen würde, würde also die Ablehnung eine Senkung des Steuerfusses um 1 Prozent ermöglichen! Ist der Stadtrat dazu bereit?

Für den zuständigen Stadtrat ist es gemäss div. Interviews nicht nachvollziehbar, weshalb es dem Dübendorfer Stadtrat im Gegensatz zum Stadtrat von Illnau-Effretikon erlaubt sein soll, ein Abstimmungskomitee mit Steuergeldern zu unterstützen. Dennoch, so SP-Stadtrat Samuel Wüst, will die Illnau-Effretiker Regierung in Zukunft „wahrscheinlich vorsorglich Referenden unterstützen“, damit er diese dann allenfalls sogleich auch finanziell unterstützen kann!

7. Teilt der Gesamtstadtrat diese Trotzhaltung seines Stadtratskollegen?
8. Zum nicht rechtskräftigen Urteil von Dübendorf (es wurde Beschwerde eingelegt) meint Stadtrat Wüst im „Züriost“ vom 26. August 2017, dass es „gut“ sei, dass der Rekurs betreffend Dübendorf durch die „Direktion der Justiz und des Innern“ abgelehnt wurde. Ist es aus Sicht des Gesamtstadtrates wirklich „gut“, wenn eine Gemeinde Steuergelder ausgibt, um einen Entscheid des Regierungs- und Kantonsrates zu bekämpfen, welcher somit wiederum gezwungen wird Steuergelder auszugeben? (je Fr. 250'000.-)



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

9. Ist es für die Schweizer Demokratie nicht verheerend, wenn sich politische Behörden gegenseitig mit Steuergeldern bekämpfen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Stadtrat bestens.

URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: keine

EINGANG RATSBURO: 05.09.2017

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.10.2017

FRIST: 04.01.2018



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Weshalb wurde die Auslösung der Zahlung vom Stadtrat nicht sofort nach Bekanntwerden der Beschwerde gestoppt, obwohl noch genügend Zeit vorhanden gewesen wäre und der Stadtrat ja scheinbar selbst davon ausging, dass sein Beschluss nicht zulässig sein wird?

Der Stadtrat ging selbstverständlich davon aus, dass sein Beschluss zulässig sei, sonst hätte er ihn nicht gefällt und veröffentlicht. Stimmrechtsrekurse während eines Abstimmungsverfahrens haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (kantonales Verwaltungsverfahrensgesetz, VRG, LS 175.2, § 25 Ziffer 2 lit b.) und die Zahlung erfolgte demnach aufgrund eines gültigen Kreditbeschlusses des Stadtrats. Der Stadtrat anerkennt aber, dass mit der Zahlung bis nach dem Entscheid über den Stimmrechtsrekurs hätte zugewartet werden können.

ZUR FRAGE 2:

Der Stadtrat musste wissen, dass er von Gesetzes wegen im Vorfeld von Abstimmungen zu politischer Neutralität und Zurückhaltung verpflichtet ist und eine finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees grundsätzlich nicht zulässig ist. Hat der Gesamstadtrat den rechtlichen Rahmen vor seiner fragwürdigen Beschlussfassung vom 15. Juni diskutiert?

Warum hat er sich nicht an das geltende Recht und die demokratischen Spielregeln gehalten?

Der Stadtrat hat den rechtlichen Rahmen vor seiner Beschlussfassung diskutiert. Die Behauptung des Interpellanten, dass die finanzielle Unterstützung eines Referendumskomitees grundsätzlich nicht zulässig sei, wird bestritten. In den Erwägungen zum Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern ist denn auch über längere Passagen begründet, dass behördliche Interventionen im Vorfeld von Abstimmungen unter gewissen Umständen zulässig sind. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Gemeinde unmittelbar und im Vergleich zu anderen Gemeinden besonders stark berührt ist. Die Rekursinstanz verneinte diesen Tatbestand für Illnau-Effretikon im vorliegenden Fall, ohne ihre Haltung mit konkreten Zahlen zu untermauern. Dass der Stadtrat mit seiner Einschätzung nicht ganz falsch lag, zeigt auch der ablehnende Entscheid des Kantons über einen gleichlautenden Stimmrechtsrekurs aus der Stadt Dübendorf.

Mit der sprichwörtlichen „Hauruckübung“ zur sofortigen Anpassung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge ohne Anhörung der Gemeinden hat in erster Linie der Kanton das geltende Recht und die Spielregeln verletzt. Dies einzig mit der Absicht, eine vom Bundesgericht als unzulässig beurteilte langjährige kantonale Praxis zu Lasten der Gemeinden zu legitimieren und die kantonalen Finanzen zu entlasten.

ZUR FRAGE 3:

Obwohl der Entscheid der „Direktion der Justiz und des Innern“ des Kanton Zürichs ausführlich begründet ist, unterstellt SP-Stadtrat Samuel Wüst, dass es sich beim Entscheid um „kein unabhängiges Urteil“ handle. Warum? Hat der Stadtrat Mühe, übergeordnete Entscheide von zuständigen Instanzen zu akzeptieren?

Nein, der Stadtrat hat keine Mühe, Entscheide von übergeordneten Instanzen zu akzeptieren. Hinter die Unabhängigkeit der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich beim Entscheid über diesen Stimmrechtsrekurs kann nach Ansicht des Stadtrats aber schon ein Fragezeichen gesetzt werden. Der Kanton war vom Ausgang der Volksabstimmung über das Referendum sehr direkt betroffen. Es lässt sich daher durchaus argwöhnen, dass ein Mitglied des Regierungsrates bei diesem Rekursentscheid in eigener Sache befangen



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

sei. Der Stadtrat hat aber entschieden, die Verfügung nicht anzufechten. Sie ist rechtskräftig und wird respektiert.

ZUR FRAGE 4:

Warum spricht der Stadtrat von Mehrkosten und verschweigt, dass sich die Stadt bereits in der Vergangenheit an den Kosten für Jugendheim- und Kinderplatzierungen beteiligt hat?

Der Stadtrat hat nichts zu verschweigen. Tatsache ist, dass mit der erfolgten Annahme des revidierten Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge die Rechnung der Stadt Illnau-Effretikon gegenüber der gemäss Bundesgerichtsentscheid seit Juli 2016 geltenden gesetzlichen Regelung künftig mit jährlich rund 300'000 Franken zusätzlich belastet wird.

ZUR FRAGE 5:

Der Kanton wies den Stadtrat in seinem Entscheid darauf hin, dass politische Behörden im Vorfeld von Abstimmungen zu korrekter und zurückhaltender Information verpflichtet sind. Warum verbreitet der Stadtrat als unmittelbare Reaktion darauf in seiner Medienmitteilung Halbwahrheiten? Macht sich der Stadtrat keine Sorgen, dass er mit einer solchen Informationspolitik sein Vertrauen aufs Spiel setzt?

Der Stadtrat hat korrekt informiert; er verbreitet keine Halbwahrheiten und weist diese Vorwürfe des Interpellanten zurück.

ZUR FRAGE 6:

Wenn Stadtrat Wüst im „Der Landbote“ vom 26. August 2017 behauptet, dass eine Annahme der Gesetzesvorlage für Illnau-Effretikon zu einer Mehrbelastung von fast 1 Steuerprozent führen würde, würde also die Ablehnung eine Senkung des Steuerfusses um 1 Prozent ermöglichen!

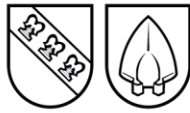
Ist der Stadtrat dazu bereit?

Nein. Stadtrat Samuel Wüst hat keine Aussagen zum Steuerfuss gemacht, sondern darauf hingewiesen, dass eine Ablehnung der Gesetzesvorlage für die Stadt zu geringeren Aufwendungen von jährlich rund 300'000 Franken führen würde.

ZUR FRAGE 7:

Teilt der Gesamtstadtrat diese Trotzhaltung seines Stadtratskollegen?

Stadtrat Samuel Wüst hat darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der Begründung der Direktorin der Justiz und des Innern in ihrer Verfügung über den Stimmrechtsrekurs diejenigen Gemeinwesen, welche ein Referendum unterstützen, deutlich grössere Möglichkeiten haben, ihren Standpunkt darzulegen. Selbstverständlich wird der Stadtrat weiterhin wohlüberlegt und zurückhaltend vom Instrument des Gemeindereferendums Gebrauch machen.



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

ZUR FRAGE 8:

Zum nicht rechtskräftigen Urteil von Dübendorf (es wurde Beschwerde eingelegt) meint Stadtrat Wüst im „Züriost“ vom 26. August 2017, dass es „gut“ sei, dass der Rekurs betreffend Dübendorf durch die „Direktion der Justiz und des Innern“ abgelehnt wurde. Ist es aus Sicht des Gesamtstadtrates wirklich „gut“, wenn eine Gemeinde Steuergelder ausgibt, um einen Entscheid des Regierungs- und Kantonsrates zu bekämpfen, welcher somit wiederum gezwungen wird Steuergelder auszugeben? (je Fr. 250'000.-)

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Gemeinden in kantonalen Abstimmungen, welche einen direkten Einfluss auf sie haben, ihre Stimme einbringen müssen. Es kann nicht sein, dass der Kantonsrat mit einseitigen Entscheiden die Gemeinden belastet, diese sich aber nicht zur Wehr setzen und ihre Überlegungen darlegen dürfen. In Fortführung der Argumentation des Interpellanten müsste man nämlich das Gemeindereferendum grundsätzlich hinterfragen. Die Ergreifung von Referenden durch Behörden führt immer zu staatlichen Ausgaben und ist für die Instanz, deren Entscheid dem Volk unterbreitet werden soll, etwas unangenehm. Sie entspricht jedoch einem Recht, das in der Zürcher Kantonsverfassung verankert ist.

Gerade in der Sozialpolitik stellen die Gemeinden schweizweit fest, dass sie die finanziellen Folgen wegen Entscheiden auf Bundes- und Kantonsebene zu tragen haben, ohne dass sie ernsthaft angehört werden. Die Unzufriedenheit über diese Entwicklung ist gross. Die beiden in diesem Jahr im Kanton Zürich ergriffenen Gemeindereferenden sind auch in diesem Kontext zu sehen.

ZUR FRAGE 9:

Ist es für die Schweizer Demokratie nicht verheerend, wenn sich politische Behörden gegenseitig mit Steuergeldern bekämpfen?

Für die Demokratie ist es nach Ansicht des Stadtrats entscheidend, dass sich die Stimmberechtigten aufgrund von ausgewogenen Informationen eine Meinung bilden können. Bei der betreffenden Vorlage haben auch der Regierungsrat und der Kantonsrat ihre Positionen darlegen dürfen. Die Behörden haben in diesem Meinungsbildungsprozess eine wichtige Funktion. Ihre Tätigkeiten werden über Steuergelder finanziert. Mit diesen ist sorgsam umzugehen. Dies ist auch ein Grund, weshalb der Stadtrat darauf verzichtet hat, den Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern ans Verwaltungsgericht weiterzuziehen, auch wenn es durchaus reizvoll gewesen wäre, die Meinung einer gerichtlichen Instanz zum Stimmrechtsrekurs des Interpellanten zu erfahren.



BESCHLUSS

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0504

BESCHLUSS-NR. 2017-186

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtpräsident Ueli Müller bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 09.10.2017